Handwerkerleistungen bei Mietern

Haus- und Wohnungseigentümer können Aufwendungen für Handwerkerleistungen, die in ihrem Haushalt erbracht werden, in Höhe von 20 v.H. bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 € jährlich direkt von der Einkommensteuer abziehen, soweit es sich nicht um Materialkosten handelt und die Zahlung auf ein Konto des Leistungsempfängers erfolgt.

Der Steuerabzug ist auch bei Mietern möglich, wenn in den Nebenkosten Beträge für Handwerkerleistungen enthalten sind und sich diese aus der Jahresabrechnung oder einer Bescheinigung des Vermieters oder Verwalters ergeben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun klargestellt, dass es für den Steuerabzug des Mieters unbedeutend ist, ob der Mieter auch Vertragspartner des Handwerkers ist. Es reiche aus, dass die Leistung dem Mieter zugutekommt. Zudem ist es laut BFH für den Steuerabzug des Mieters unerheblich, ob er auch Empfänger der Handwerkerrechnung ist. Als Nachweis genüge z.B. auch eine Nebenkostenabrechnung oder Bescheinigung des Vermieters oder Verwalters, aus der sich der Leistungserbringer, der Leistungsempfänger, Art, Zeitpunkt und Inhalte der Leistung sowie das Entgelt ergibt. Das Finanzamt kann bei Zweifeln an den bescheinigten Angaben vom Mieter verlangen, dass sich dieser vom Vermieter Rechnungskopien und Zahlungsnachweise besorgt.

In einem weiteren Urteil hat der BFH entschieden, dass der Steuerabzug auch bei unentgeltlicher Wohnungsüberlassung möglich ist. Die Führung eines Haushalts genüge für den Steuerabzug. Ein Mietvertrag sei nicht erforderlich.